



Satzung des Förderverein Handball in Spandau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Handball in Spandau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **Förderverein Handball in Spandau e. V.**
2. Der Verein hat den Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports der Handballabteilung des VfV Spandau e. V.
Verwirklicht wird dieser Zweck durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Handballer/Handballerinnen; insbesondere für:
 - die Beschaffung von Sportmaterialien,
 - die Unterstützung und Mitgestaltung von Sportveranstaltungen,
 - die Durchführung von Trainingsaktivitäten,
 - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern,
 - die Stärkung von Sozialkompetenz und Sozialverantwortung im Sinne der Gemeinschaft und des Handballsports
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Demnach dürfen Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

2. Ein Mitglied kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) mit mehr als drei Monaten mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt.
4. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist unbar zu entrichten.
3. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft etwa bestehendes Beitragsguthaben wird nicht erstattet.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/m Vorsitzenden,
 - der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni, statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich (unter Angabe von Gegenständen und Gründen) vom Vorstand verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder e-mail an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse einberufen.
2. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
4. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser muss die Anträge den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt geben.
5. Alle anderen Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben.

3. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 10% der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein für Volkssport Spandau 1922 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stand 19.11.2014